



Die Verwendung von Platinumzertifikaten für rechtliche Anforderungen in der Schweiz:

Organisationszertifikate und Zeitstempel

White Paper

SwissSign AG
Sägereistrasse 25
CH-8152 Glattbrugg

nachfolgend «SwissSign» genannt

Glattbrugg, 6. März 2015

1. Organisationszertifikat

Das Organisationszertifikat wurde als Zertifikat zur fortgeschrittenen Signatur entwickelt. Es wird grundsätzlich als unpersönliches Zertifikat auf Organisationen ausgestellt. Es wird zur Signaturerstellung für elektronische Rechnungen benötigt und kann auch für andere Zwecke eingesetzt werden.

2. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer, EIDI-V

Anfang dieses Jahrtausends hat das Eidgenössische Finanzdepartement die Verordnung über die elektronisch übermittelten Daten und Informationen (EIDI-V) erlassen. Bis dato war es nicht möglich, Rechnungen ausschliesslich elektronisch zu versenden und zu empfangen, nur Papierrechnungen waren als Beleg zugelassen.

Der Art. 43 der Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz (MWSTGV) bestimmt, dass elektronisch übermittelte und aufbewahrte Daten und Informationen die Gleiche Beweiskraft hinsichtlich der Steuererhebung und des Vorsteuerabzuges haben wie klassisch papierbelege, sofern deren Ursprung und deren Integrität nachgewiesen werden kann und der Versand wie auch der Empfang nicht bestritten werden kann. Erst mit der EIDI-V Verordnung wird rechtlich auch eine Grundlage gelegt, wie so ein Nachweis erbracht werden soll. In Art. 3, Absatz 1 lit. A wird festgelegt, dass die Authentizität und Integrität der Belege über eine geeignete Signatur zu erfolgen hat.

Die Rechnungen von ausländischen Leistungserbringern sind an keine besonderen Formvorschriften gebunden. Der inländische Leistungsempfänger muss vom ausländischen Leistungserbringer lediglich verlangen, dass seine Rechnung einen genügenden Leistungsbeschreibung enthält.

3. Grenzüberschreitende Rechnungsstellung

Bei der grenzüberschreitenden Rechnungsstellung kommt der elektronischen Signatur – zum Beispiel bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Gegenständen – eine eingeschränkte Bedeutung zu. Der inländische Leistungsempfänger ist ungeachtet dessen besorgt, dass der Vertrag oder die Rechnung vom ausländischen Leistungserbringer einen genügenden Leistungsbeschreibung enthält.

Unproblematisch sind die ausländischen elektronischen Rechnungen, die die Voraussetzungen an elektronische Rechnungen im Ursprungsland erfüllen und diese Bestimmungen mit der Schweizer Gesetzgebung vergleichbar sind.

Selbst wenn mit der Schweizer Gesetzgebung vergleichbare Bestimmungen fehlen oder andere Mittel zur Sicherstellung der Integrität und des Ursprungs (Authentizität) zulässig sind, kann der Leistungserbringer die Daten elektronisch signiert übermitteln. Der inländische Leistungsempfänger ist auch in diesem Fall nicht verpflichtet, die Qualität der Signatur zu prüfen.

In den Fällen, bei denen die digitale Signatur fehlt und der Nachweis der Integrität und des Ursprungs (Authentizität) nicht erbracht werden kann, es liegt keine Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) oder vertragliche Vereinbarung vor oder es bestehen Zweifel, gelten nur Rechnungen in Papierform als Buchungsbelege. Hingegen muss ein Schweizer Leistungserbringer seine Rechnungen ans Ausland immer nach EIDI-V signiert werden.

4. Einbezug Dritter in die Rechnungserstellung

Der Leistungserbringer kann zur Verrechnung gemäss Art. 9 und 10 von EIDI-V auch einen Dritten übertragen („delegieren“). Dieser Dritte kann dann mit seiner eigenen Signatur die Rechnungen signieren. Der Dritte darf auch im Ausland ansässig sein, allerdings darf das geeignete Zertifikat nur an Organisationen ausgestellt werden, die im Schweizerischen Handelsregister geführt sind (Art. 9). D.h. rein ausländische Rechnungsersteller müssen für die Signatur ein Organisationszertifikat nutzen, welches z.B. auf eine Schweizerische Schwesterorganisation oder den Schweizer Kunden ausgestellt ist. Wichtig ist in allen Fällen, dass die Verantwortung gegenüber der Steuerbehörde

5. Anforderungen an das Zertifikat für die Rechnungssignatur

Art. 2 Abs. 2 EIDI-V beschreibt die Anforderung an die Digitale Signatur im Rahmen der Rechnungserstellung. Unter anderem muss es auf einem Zertifikat beruhen, das nach Artikel 3 der ZertES (Bundesgesetz über die elektronische Signatur) von einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten, wie z.B. die SwissSign ausgestellt wurde. Des Weiteren muss für das Zertifikat eine sichere, zertifizierte Signaturerstellungseinheit, wie z.B. eine SmartCard oder HSM verwendet werden. Im Gesetz und den zugehörigen Technischen und administrativen Vorschriften werden dann noch weitere Merkmale des Zertifikates festgelegt: wichtige Bestandteile sind natürlich der Firmenname aber auch die Handelsregisteridentifikationsnummer, sowie eine durch SwissSign überprüfbare Email Adresse.

Rechnungsdienstleister („E-Invoicing Service Provider“), die für Leistungserbringer Rechnungen signieren und das mit ihren eigenen Zertifikaten durchführen, müssen in diesen Zertifikaten den Hinweis „Dritter allgemein nach Artikel 9 EIDI-V“ im Feld „Organizational Unit“ führen.

Ein Beispiel eines solchen Distinguished Names eines Zertifikats könnte z.B. lauten:

```
O=Muster AG
OU=Filiale der Muster AG
OU=e-Services
OU=Third Party Services (art. 9 OeIDI)
CN=Muster AG e-Services
L=Kloten
SP=Zurich
C=CH
E=info@musterag4711.ch
```

SwissSign ist akkreditierter Zertifikatslieferant und stellt ein solches Zertifikat als „Organisationszertifikat Platinum“ auf HSM oder SmartCard zur Verfügung. EIDI-V verlangt nicht ausdrücklich einen Zeitstempel im Gegensatz zur nachfolgend vorgestellten Geschäftsbücherverordnung. Hingegen legt der Art. 3 Absatz 1 fest, dass das Zertifikat zum Zeitpunkt der Signaturerstellung gültig gewesen sein muss. Eine Signaturerstellung ohne Zeitfixierung ist somit faktisch nicht möglich.

6. Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (GeBüV)

Die Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern ist Teil des Handelsrechtes. Die sogenannte Geschäftsbücherverordnung (GebüV SR 221.431) regelt die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher in elektronischer Form. Damit gelten die elektronisch geführten Geschäftsbücher gleich geführt

wie die papierbehafteten Geschäftsbüchern solange die dort beschriebenen Regelungen eingehalten werden. Einzig davon ausgenommen sind Bilanz und Erfolgsrechnung.

Wesentlicher technischer Punkt ist die (Langzeit-)Archivierung der Geschäftsdaten. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei von den „unveränderbaren Informationsträgern“ (WORM, DVD-RO) und den veränderbaren Informationsträgern (Dateisysteme). Die Langzeitarchivierung von unveränderbaren Informationsträgern ist nicht ganz unproblematisch, insbesondere müssen ggfs. die Daten von einem Träger auf einen neuen innovativeren Träger übertragen werden, da die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten bei der Migration gewährleistet werden muss nach Art. 10, Abs. 2 GeBüV.

Im Falle von veränderbaren Informationsträgern, also Dateisystemen, können elektronische Signaturen die Unveränderlichkeit der Information seit dem Zeitpunkt der Signatur sicherstellen. Damit kann die Archivierung skalieren und ist flexibel und kosteneffizient.

Im Ernstfall gilt es im Streitfall zu beweisen, dass die Sorgfaltspflichten wahrgenommen wurden, es droht sonst ein Verlust von Forderungen oder sogar eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht und Strafe.

7. Anforderungen an die Signatur in GeBüV

Die Geschäftsbücherverordnung sieht für die Sicherstellung der Integrität und Unveränderbarkeit einen Zeitstempel vor. Somit sehen die Anforderungen nach GeBüV anders als nach EIDI-V zunächst kein Organisationszertifikat vor. Im Hinblick darauf, dass Geschäftsbücher auch Mehrwertsteuerrechtliche Belege archivieren und diese den Signaturanforderungen nach EIDI-V unterliegen liegt man mit einem Organisationszertifikat auf der sicheren Seite. Zwar erwähnt die GeBüV nicht ausdrücklich einen Zeitstempel eines „akkreditierten“ Zeitstempeldienstleisters, hingegen weist das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ausdrücklich auf die Akkreditierung von Zeitstempel gemäss ETSI TS 102.023 durch die KPMG hin. SwissSign ist ein akkreditierter Zeitstempelanbieter, die von der KPMG, der derzeit einzigen Zertifizierungsinstanz in der Schweiz als akkreditierte Anerkennungsstelle, anerkannt wurde.

8. ZertES, das Bundesgesetz über die elektronische Signatur

Das Bundesgesetz über die elektronische Signatur regelt die Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift (Willenserklärung). Diese Signatur kann z.B. im Vertragsrecht eine handschriftliche Signatur ersetzen. Das hierfür geforderte Zertifikat ist ein qualifiziertes Zertifikat, welches eine qualifizierte Signatur erstellen kann. Es wird ebenfalls auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit zur Verfügung gestellt und wird nur mit einer persönlichen Face-2-Face Kontrolle an die Antragsteller übergeben. Bei der SwissSign wird dieses Zertifikat als „SuisseID“ herausgegeben.

Zu beachten ist, dass mit dem qualifizierten Zertifikat innerhalb der Rechtsverordnung der Schweiz qualifizierte Signaturen erstellt werden können, hingegen im Ausland mit diesen höchstens „fortgeschrittene Signaturen“ möglich sind, da die zwischenstaatliche Anerkennung von qualifizierten Signaturen noch nicht gegeben ist.

9. Selber Signieren oder Signaturservice

Im Rahmen von GeBüV und EIDI-V stehen mit den SwissSign Zertifikaten zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Zertifikatsinhaber erhält sein Organisationszertifikat auf einer Smartcard (mit USB Reader) oder HSM und signiert in seinen eigenen Räumlichkeiten oder in der Umgebung eines eingeschalteten Dritten unter Nutzung des Zeitstempeldienstes der SwissSign. Zahlreiche Partner und Marktanbieter stellen hierfür geeignete Clientsoftware zur Verfügung, die z.B. PDF Dateien nimmt und den Hashwert (Fingerabdruck) einer PDF Datei eine Signatur erstellt. Die Zertifikate können online im SwissSign Shop erworben werden:
<https://www.swissign.com/de/produkte/organisationszertifikate>
- Der Zertifikatsinhaber oder sein eingeschalteter Dritter kann auch einen Signaturservice bei SwissSign in Anspruch nehmen. Hierbei hinterlegt der Zertifikatsinhaber treuhänderisch sein Zertifikat bei der SwissSign und erhält eine Clientsoftware, die über eine mit Zugangszertifikat gesicherte TLS Verbindung den Hashwert (Fingerabdruck) seines PDF Dokumentes an SwissSign übermittelt. SwissSign signiert diesen Hashwert mit dem Organisationszertifikat des Zertifikatsinhabers und/oder dem akkreditierten Zeitstempel. Die Clientsoftware fügt anschliessend den signierten Hash wieder als signierte PDF Datei zusammen, die dann im Rahmen EIDI-V und GeBüV weiter verwendet werden kann.
Die Clientsoftware kann im Batchbetrieb arbeiten, auch die Einbindung eigener Software sowie der Einsatz von am Markt befindlichen Modulen (z.B. für SAP) ist möglich.

Der Vorteil eines Signaturservices liegt darin, dass eine eigene Umgebung und Hardware für die Erstellung von Signaturen nicht gepflegt werden muss. Im Rahmen des Signaturservices bietet auch die Schweizerische Post, in der die SwissSign eingebunden ist, einen Rechnungsservice und Postverarbeitungsservice mit Signatur an (E-Post Office, www.epostoffice.ch). Mehr Informationen finden Sie hier: <https://www.swissign.com/de/produkte/signingservice>.

10. Schlussbemerkung

Die Ausführungen oben hatten ihren Schwerpunkt in der Beschreibung der Signaturen, die für die einzelnen rechtlichen Belange wichtig sind. Natürlich verlangen die Verordnungen noch weitere Punkte, wie z.B. Prozessdokumentation, Auditierbarkeit oder Datenschutz, auf die im Einzelnen hier nicht eingegangen wurde. Hier sei auf dem entsprechenden Texte der Verordnungen hingewiesen.

Mit dem Organisationszertifikat und einem akkreditierten Zeitstempel werden die Belange von EIDI-V bestens abgedeckt, auch für GeBüV ist man mit dieser Kombination bei der Aufbewahrung von Geschäftsbüchern auf der sicheren Seite.

11. Anhang

Im Folgenden sind Links zu den einzelnen Bestimmungen zu finden:

EIDI-V: Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen:
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092054/index.html>

Erläuterungen zur EIDI-V:
<http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00159/00650/index.html?lang=de>

Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher:
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001467/index.html>

Liste der gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten:
<http://www.seco.admin.ch/sas/00229/05092/index.html?lang=de>

Technische und administrative Vorschriften über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur
http://www.bakom.admin.ch/org/grundlagen/00563/00564/00682/index.html?download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdH95gmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--&lang=de

Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES):
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011277/index.html>

Entwurf der Technischen und administrativen Vorschriften über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur Erläuterungen:
http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00909/00911/00916/index.html?download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdIF9gGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--&lang=de

Erfolgsgeschichte Automatische PDF/A Archivierung und digitale Signatur
<http://www.pdf-tools.com/pdf/Erfolgsgeschichten/ZFV-Unternehmungen.aspx>

Erfolgsgeschichte PDF/A und EIDI-V konforme Dokumentenverarbeitung und –archivierung mit Swiss-Sign Signaturservice:
<http://www.pdf-tools.com/pdf/Swiss-Post-Solutions.aspx>